

Merkblatt für Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende (AnobAG)

**Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) und Familien-
zulagengesetz Basel-Stadt (gültig ab 01.01.2009 bzw. 01.01.2013)**

1. Allgemeines

Der Kanton Basel-Stadt hat ergänzend zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) ein kantonales Einführungsgesetz erlassen. Dieses enthält Bestimmungen über Bereiche, die vom Bundesgesetz nicht abschliessend geregelt sind. Für die Beurteilung von Sachverhalten sind deshalb immer beide Gesetze und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen zu beachten. Diese sind unter www.ak-bs.ch publiziert.

2. Anschlusspflicht

Alle Arbeitnehmenden von Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht nach Art. 6 AHVG, nachfolgend AnobAG genannt, die im Kanton Basel-Stadt für die AHV erfasst sind, unterstehen der Anschlusspflicht an eine anerkannte Familienausgleichskasse.

3. Beitragspflicht

Zur Finanzierung der Familienzulagen leisten die AnobAG einen Beitrag in Prozenten ihres AHV-pflichtigen Einkommens. Dieser Beitrag ist unabhängig davon geschuldet, ob Anspruch auf Familienzulagen besteht oder nicht.

4. Meldepflicht

Die AnobAG haben der Familienausgleichskasse alle Änderungen in den Bezugsvoraussetzungen (Ziffern 5 bis 8) sofort schriftlich zu melden. Dazu gehören namentlich: Zivilstandsänderungen, Todesfall, Ausbildungsabbrüche

und Ausbildungsunterbrüche, Obhut- oder Sorgerechtswechsel sowie Einkommensveränderungen der Elternteile, wenn dadurch die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Ziffer 8 verändert werden. Bei Krankheiten und Unfällen mit Verhinderung an der Arbeitsleistung von eventuell mehr als drei Monaten ist spätestens 60 Tage nach Eintritt der Arbeitsverhinderung Meldung zu erstatten.

5. Anspruchsberechtigung

Anspruch auf Familienzulagen haben AnobAG, die im Kanton Basel-Stadt für die AHV erfasst sind und die einen AHV-pflichtigen Lohn von mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV erzielen.

Der Anspruch entsteht und erlischt gleichzeitig mit dem Anspruch auf Lohn.

Ausnahmen:

Der Anspruch auf Familienzulagen bleibt trotz Erlöschen des Lohnanspruchs bestehen:

- a) bei vollständiger Verhinderung an der Arbeitsleistung aufgrund von Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder infolge Erfüllung gesetzlicher Pflichten ab Eintritt der Arbeitsverhinderung während des laufenden und der drei folgenden Monate. Nach Ablauf dieser Zeitspanne besteht nur noch Anspruch auf Familienzulagen, wenn weiterhin AHV-pflichtiger Lohn ausgerichtet wird. Versicherungsleistungen in Form von Kranken- oder Unfalltaggeldern stellen keinen AHV-pflichtigen Lohn dar.

Wird dem Arbeitnehmenden während der Arbeitsverhinderung infolge der genannten Gründe gekündigt, so besteht der Anspruch auf Familienzulagen auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus;

- b) während eines Mutterschaftsurlaubs von maximal 16 Wochen, sofern das Arbeitsverhältnis während dieser Zeit besteht. Wurde das Arbeitsverhältnis auf den Zeitpunkt der Geburt aufgelöst, besteht der Anspruch auf Kinderzulagen während 14 Wochen, sofern während dieser Zeit auch ein Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung der EO besteht;
- c) bei unbezahltem Urlaub werden die Familienzulagen noch während des laufenden und der drei folgenden Monate ausgerichtet, sofern die Jahreslohnsumme immer noch mindestens den halben jährlichen Betrag der minimalen Altersrente der AHV erreicht;
- d) während eines Jugendurlaubs gemäss Artikel 329e Absatz 1 OR;
- e) beim Tod der anspruchsberechtigten Person während des laufenden und der drei folgenden Monate.

6. Anspruchsberechtigung für Kinder

Zum Anspruch auf Familienzulagen berechtigen:

- a) Kinder, zu denen ein Kindesverhältnis im Sinne des Zivilgesetzbuches besteht (leibliche Kinder und Adoptivkinder);
- b) Stiefkinder (im eigenen Haushalt lebend);
- c) Pflegekinder (unentgeltlich dauernd im eigenen Haushalt lebend);
- d) Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegendem Mass aufkommt.

7. Anspruch bei Wohnsitz der Kinder im Ausland

- a) Wohnsitz in einem EU- bzw. EFTA-Staat:
Kein Anspruch besteht für Kinder von Personen, die nicht Staatsangehörige der Schweiz oder EU (bei Wohnsitz in der EU) bzw. EFTA (bei Wohnsitz in der EFTA) sind.
Sofern ein Elternteil im Ausland erwerbstätig ist, gelten für die Anspruchskonkurrenz besondere Regeln.
- b) Kinder von Staatsangehörigen aus Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegovina und Kosovo (bis 31.3.2010):
Es besteht grundsätzlich der volle Anspruch.
- c) Wohnsitz in einem anderen Staat:
Es besteht in der Regel kein Anspruch auf Familienzulagen.

Weiterführende Auskünfte erteilt auch das Merkblatt über den Anspruch auf Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland.

8. Anspruchskonkurrenz

Für jedes Kind darf nur eine Familienzulage bezogen werden.

Haben mehrere Personen aufgrund ihrer in der Schweiz ausgeübten Erwerbstätigkeit für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, wird diejenige Person, an welche die Familienzulage effektiv ausbezahlt wird, gemäss nachstehender Reihenfolge bestimmt:

- a) erwerbstätige Person;
- b) Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
- c) wenn beide Elternteile die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit gelebt hat;
- d) Person, auf welche die Familienzulagenordnung des Wohnsitzkantons des Kindes anwendbar ist. Könnte die andere Person aufgrund des für sie anwendbaren Rechts eines anderen Kantons höhere Zulagen geltend machen, hat sie Anspruch auf die Differenz.

- e) Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen, wenn beide oder keine der anspruchsberechtigten Personen im Wohnsitzkanton des Kindes erwerbstätig sind.

Der Anspruch auf Familienzulagen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit geht demjenigen aus selbständiger Erwerbstätigkeit vor. Dies gilt sowohl für Ansprüche verschiedener Personen als auch im Fall der gleichzeitigen selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeit einer Person.

9. Höhe der Familienzulagen, Beginn und Ende des Anspruchs

Unabhängig vom Arbeitspensum werden nur ganze Familienzulagen ausgerichtet.

Die **Kinderzulage** beträgt 275 Franken pro Monat. Der Anspruch beginnt mit dem Geburtsmonat des Kindes und erlischt am Ende des Monats, in welchem das Kind das 16. Altersjahr vollendet hat oder gestorben ist. Für erwerbsunfähige Kinder erlischt der Anspruch am Ende des Monats, in welchem das Kind das 20. Altersjahr vollendet hat oder gestorben ist.

Die **Ausbildungszulage** beträgt 325 Franken pro Monat. Der Anspruch beginnt frühestens mit dem Monat, der auf die Vollendung des 16. Altersjahres folgt und erlischt am Ende des Monats, in welchem das Kind die Ausbildung abschliesst, das 25. Altersjahr vollendet hat oder gestorben ist.

Der Ausbildungsbegriff richtet sich nach den bundesrätlichen Verordnungen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung bzw. den Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung.

Kein Anspruch auf Familienzulagen besteht, wenn das Einkommen des Kindes in Ausbildung höher ist als die maximale volle Altersrente der AHV. Angerechnet werden das Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Vermögenserträge, Waisenrenten und IV-Taggelder.

10. Koordination mit anderen Sozialversicherungen

Die Kumulation von Familienzulagen mit Kinderrenten der AHV und IV ist zulässig. Über die Koordination mit Familienzulagen in der Landwirtschaft und dem Kindergeld zum IV-Taggeld gibt die Familienausgleichskasse Auskunft.

11. Anmeldung und Bezug der Familienzulagen

Der Anspruch auf Familienzulagen wird mit dem Formular „Anmeldung Familienzulagen für Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber“ der Familienausgleichskasse Basel-Stadt geltend gemacht. Dieses Formular kann direkt bei der Familienausgleichskasse Basel-Stadt bezogen werden.

12 Abrechnung mit der Familienausgleichskasse

Der Beitrag an die Familienausgleichskasse wird gleichzeitig mit den AHV-Beiträgen erhoben.

Die mit Zulagenentscheid bewilligten Kinder- und Ausbildungszulagen werden mit den periodischen Beitragsrechnungen verrechnet.

13 Grenzbeträge und Ansätze

Die in diesem Merkblatt erwähnten Grenzbeträge und Ansätze finden Sie auf unserer Internetseite www.ak-bs.ch.

14 Auskünfte

Die Familienausgleichskasse Basel-Stadt, Wettsteinplatz 1, 4001 Basel, Telefon 061 685 22 25 gibt gerne weitere Auskünfte. Bitte beachten Sie auch unsere Internetseite www.ak-bs.ch.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.